Allgemeine Stromlieferbedingungen für dynamische Stromtarife der TEAG Thüringer Energie AG (Stand September 2026)

1 Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, welches mindestens viertelstündliche Messwerte liefert. Sie erfolgen ferner nur für Zwecke des Letztverbrauchs, sie erfolgen nicht an Verbrauchsstellen mit Vorinkassozähler und nicht für den Strombezug zur alleinigen Versorgung von Einspeiseanlagen. Die Nutzung des Services „Energiebanking" gemäß Ziff. 20 ist Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages mit dynamischem Stromtarif.
Ist die Netznutzung integraler Bestandteil des Vertrags, erfolgt an Verbrauchsstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG) die Stromlieferung nach diesen Bedingungen nur dann, wenn für diese Verbrauchstelle keine Netzentgeltreduzierung oder eine nach den Modulen 1 oder 3 gewährt wird. Ist beim Netzbetreiber für die Verbrauchsstelle ein abweichendes Modul hinterlegt, bevollmächtigt der Kunde die TEAG Thüringer Energie AG (im Folgenden nur „TEAG" genannt) für die Laufzeit des Vertrages unwiderruflich, einen Wechsel zu Modul 1 im Namen des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrags zwischen den Modulen 1 und 3 zu wechseln, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2 Die TEAG liefert für die Versorgung der im Vertrag näher bezeichneten Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen. Die nach diesem Vertrag bezogene Jahresverbrauchsmenge soll je vertragsgegenständlicher Verbrauchsstelle 100.000 kWh nicht überschreiten.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle aus den Elektrizitätslieferungen der TEAG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.4 Die TEAG legt zur Produkteinstufung und Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber (NB) und Messstellenbetreiber (MSB) gelieferten Angaben zur Verbrauchs- und Messstelle zugrunde. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der TEAG durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

1.5 Für die Stromprodukte der TEAG aus erneuerbaren Energien, die als solche gekennzeichnet sind, gilt: Durch die TEAG werden Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden.

2 Lieferpflicht und Haftung

2.1 Die TEAG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der NB den Netzanschluss/die Anschlussnutzung nach §§ 17 bzw. 24 Abs. 1, 2 und 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder eine Messeinrichtung nicht installiert ist. Die Pflicht zur Belieferung besteht auch dann nicht, wenn der Kunde die Netznutzung und/oder den Messstellenbetrieb als integralen Bestandteil des Vertrages abgewählt hat und die Verträge mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber nicht bestehen bzw. nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

2.2 Soweit und solange die TEAG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 4 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die TEAG von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der TEAG nach Ziff. 16 bzw. § 41f EnWG beruht. Die TEAG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den NB oder den MSB zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der TEAG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den NB bzw. den MSB geltend zu machen. Der zuständige NB und MSB wird dem Kunden spätestens in der Vertragsbestätigung genannt.

2.4 Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die TEAG (im Folgenden „Schadensersatzansprüche" genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3 Vertragsschluss, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn und Vertragsende

3.1 Der Stromliefervertrag zwischen der TEAG und dem Kunden kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die TEAG zustande. An seinen Antrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Nach Antragseingang versendet die TEAG unverzüglich eine Auftragsbestätigung an den Kunden, sofern nicht gleich eine Antwort nach Ziff. 3.2 erfolgen kann.

3.2 Im Anschluss an den Versand der Auftragsbestätigung holt die TEAG eine Auskunft des NB und/oder des MSB über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Verbrauchsstelle ein, kündigt ggf. – soweit rechtlich möglich – ein an der Verbrauchsstelle noch bestehendes Lieferverhältnis und prüft die Bonität des Kunden. Bestehen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse bezüglich der Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle oder ergibt die Prüfung der Bonität des Kunden, dass dieser keine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet, lehnt die TEAG den Antrag des Kunden ab und informiert ihn unverzüglich hierüber. Von einer negativen Bonität ist in der Regel auszugehen, soweit und solange gegen den Kunden offene Forderungen der TEAG bestehen. Sind die Bedingungen für eine Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle erfüllt, nimmt die TEAG den Antrag des Kunden an und übersendet dem Kunden eine Vertrags-/Lieferbeginnbestätigung, in der er auch über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die TEAG informiert wird. Die Annahme des Antrags des Kunden durch die TEAG kann, soweit § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht anwendbar ist, auch durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen.

3.3 Der Kunde bevollmächtigt die TEAG, den für die vertragsgegenständliche Verbrauchsstelle mit dem bisherigen Lieferanten etwaig noch bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung durch die TEAG erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netz-/Messstellenbetreiber abzuschließen, soweit nicht im Vertrag die Netznutzung und/oder der Messstellenbetrieb als integraler Bestandteil abgewählt wurden.

3.4 Die Lieferung beginnt frühestens zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Mit Beginn der Belieferung enden automatisch etwaige bisher für diese Verbrauchsstelle zwischen den Vertragsparteien noch bestehende Stromlieferverträge.

3.5 Regelungen zur Beendigung des Vertrages finden sich im Vertrag und in Abschnitt I Ziff. 5.

3.6 Liegen an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 nicht vor, kommt der Vertrag zwischen der TEAG und dem Kunden zu den Bedingungen und Preisen des Produktes „TEAG.Strom" zustande. Der Kunde wird über die Belieferung in dem abweichenden Produkt von der TEAG spätestens mit der Bestätigung über den Lieferbeginn informiert. Erfährt die TEAG erst später vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen, informiert die TEAG den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber, dass der Vertrag zu den Bedingungen und Preisen des abweichenden Produktes zustande gekommen ist.
Im Falle der vorbeschriebenen Änderung des Produktes hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Information über die Produktänderung mit einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der bis zur Beendigung des Vertrages bezogene Strom wird zu den Bedingungen und Preisen des abweichenden Produktes abgerechnet.

4 Netznutzung und Messstellenbetrieb

4.1 Soweit der Kunde im Vertrag die Netznutzung und/oder den Messstellenbetrieb als integralen Bestandteil des Liefervertrages abgewählt hat, hat er selber die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber zu schließen. Nach dem Messstellenbetriebsvertrag muss der Messstellenbetreiber verpflichtet sein, dem Lieferanten mindestens 1/4-stündliche Messwerte zu liefern.

4.2 Die von der TEAG gelieferte Elektrizität muss durch ein oder mehrere intelligente Messsysteme nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gemessen werden. Die Messung erfolgt durch den zuständigen Messstellenbetreiber. Die Verbrauchsermittlung erfolgt gemäß § 40a EnWG.

4.3 Das zur Erfassung des Verbrauchs des Kunden eingesetzte intelligente Messsystem wird durch den zuständigen Messstellenbetreiber fernausgelesen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der TEAG unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.
Der Messstellenbetreiber hat nach § 38 MsbG unter den dort geregelten Voraussetzungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein Zutrittsrecht, dass er gegenüber dem Anschlussnehmer/-nutzer geltend machen kann.
Der Anschlussnutzer hat gegenüber dem Messstellenbetreiber ein Einsichtsrecht in dem in §§ 53, 61 MsbG und Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i. V. m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Umfang. Dazu erforderliche Informationen teilt die TEAG dem Anschlussnutzer unverzüglich mit.
Die TEAG hat dem Messstellenbetreiber zugesichert, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnehmer/-nutzer wesentlich oder im Messstellenvertrag an diesen adressiert sind, unverzüglich bereitzustellen. Ferner hat die TEAG zugesichert, Daten und Informationen des Kunden aus dem kombinierten Liefervertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Insbesondere hat sie dem Messstellenbetreiber alle ihr vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

5 Kündigung, Umzug und Lieferantenwechsel

5.1 Die Vertragsparteien sind unbeschadet eines sonstig geregelten Kündigungsrechts und des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug,
- der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen,
- der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh,
- an der Verbrauchsstelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
- die für die Lieferung notwendigen Verträge mit dem Netz-/Messstellenbetreiber bestehen nicht (mehr)
- der für die Ermittlung des Börsenpreises nach Ziff. 9.1.2 heranzuziehende Bezugswert steht dauerhaft nicht mehr zur Verfügung
- eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 und Ziff. 4.1 sind nicht (mehr) gegeben.

5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels erfolgt vorbehaltlich nachfolgender Regelungen keine Weiterbelieferung des Kunden auf Basis des bisherigen Liefervertrages an der neuen Verbrauchsstelle. Der Kunde ist in diesem Falle zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Das Gleiche gilt, sofern ein an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle vom Kunden betriebenes Geschäft an einen anderen Ort verlegt wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die TEAG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

5.3 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Sie kann auch mittels des auf der Internetseite der TEAG bereitgestellten Kündigungsbuttons erklärt werden. Die TEAG wird eine Kündigung innerhalb einer Woche ab Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

5.4 Im Falle, dass der Kunde berechtigt einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

6 Überprüfung der Mess- und Steuereinrichtung/Berechnungsfehler

6.1 Die TEAG ist verpflichtet, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen hat, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim MSB zu veranlassen. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung nicht bei der TEAG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der TEAG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der TEAG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die TEAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom MSB ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.3 Ansprüche nach Ziff. 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NB, des MSB oder der TEAG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8 Änderung und Ergänzung der Stromlieferbedingungen

8.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum Online-Kundenportal bzw. zur Kundenportal-App, können die Änderungen auch über diese Kommunikationswege zu den in Ziff. 20 geregelten Bedingungen angeboten werden.

8.2 Die von der TEAG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

8.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der TEAG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen
   - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder
   - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder
   - aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die TEAG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der TEAG in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und
b) der Kunde das Änderungsangebot der TEAG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die TEAG wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

8.4 Die Zustimmungsfiktion der Ziff. 8.3 findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffern 8 und 9.3 bis 9.7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Ergänzenden Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen, soweit diese nicht in den Ergänzenden Bedingungen geregelt sind (z. B. Mahnkosten, Sperrkosten usw.), oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der TEAG verschieben würden.

In diesen Fällen wird die TEAG die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

8.5 Macht die TEAG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der TEAG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der TEAG gemäß Ziff. 8.3 b) ab, ist die TEAG ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen.
Auf diese Kündigungsrechte wird die TEAG den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

9 Strompreis und Preisanpassung

9.1. Strompreis
Der Kunde hat die nach dem Vertrag vereinbarten Preise (Grundpreis, Verbrauchspreis und Börsenverbrauchspreis) zu zahlen. Im ersten Monat der Belieferung hat der Kunde statt des Verbrauchs- und Börsenverbrauchspreises für den verbrauchten Strom den vertraglich vereinbarten Übergangspreis zu zahlen.

9.1.1 Der vertragliche Netto-Grundpreis, der Netto-Übergangspreis und der Netto-Verbrauchspreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG:

a) die Kosten des Vertriebs des Stroms (ausgenommen die Kosten, die in den nachfolgenden Punkten b) – e) gesondert aufgeführt sind),
b) die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, soweit der Kunde nicht diese im Vertrag als integralen Bestandteil abgewählt hat,
c) die Netzentgelte, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, soweit der Kunde nicht diese im Vertrag als integralen Bestandteil abgewählt hat,
d) die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie Aufschlag für besondere Netznutzung in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit der Kunde nicht die Netznutzung im Vertrag als integralen Bestandteil abgewählt hat,
e) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

9.1.2 Der vertragliche Netto-Börsenverbrauchspreis (NBVP) ist variabel und ändert sich viertelstündlich. Dieser entspricht dem viertelstündlichen Börsenpreis der geschlossenen Auktion an der EPEX Spot SE (Marktgebiet DE/LU) und wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
Die jeweils gültigen variablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag können ab circa 18 Uhr digital eingesehen werden. Steht der für die Ermittlung des NBVP erforderliche Börsenwert zeitweise nicht zur Verfügung, bestimmt sich der für die Abrechnung maßgebliche Börsenpreis für diesen Zeitraum nach dem Durchschnittswert der viertelstündlichen Werte der letzten sieben Tage, die dem Tag vorausgegangen sind, ab dem der Bezugswert erstmals nicht mehr verfügbar war.

9.1.3 Sind an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle die nach § 12 EnFG zu zahlenden Umlagen gemäß §§ 21, 22 EnFG vermindert und/oder kommt es nach § 14a EnWG zu einer pauschalen Netzentgeltminderung (Modul 1 bzw. Modul 3), so erhält der Kunde eine Gutschrift. Die auf den vertraglich vereinbarten Strompreis anzurechnende Gutschrift entspricht der Summe der vom Netzbetreiber gewährten Umlagenreduzierung nach §§ 21, 22 EnFG sowie der vom Netzbetreiber zu gewährenden pauschalen Netzentgeltminderung. Das Gleiche gilt, sofern es während der Vertragslaufzeit zu einer Minderung nach Satz 1 kommt; die Gutschrift erfolgt dann für den Verbrauch, der ab dem Eintritt der Minderung entsteht.
Ergeben die vom Netzbetreiber wegen der Wahl des Moduls 3 (§ 14a EnWG) berechneten zeitvariablen Netzentgelte im Vergleich zu den Netzentgelten, die ohne Anwendung des § 14a EnWG im selben Zeitraum berechnet worden wären, einen Differenzbetrag, so vermindern bzw. erhöhen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise um diesen Differenzbetrag des Netzentgeltes. Führt der Differenzbetrag zu einer Erhöhung der Zahlungspflicht des Kunden, ist die TEAG berechtigt, diesen Betrag mit der nach Satz 1 bzw. 2 zu gewährenden Gutschrift zu verrechnen.
Ziff. 9.1.3 kommt hinsichtlich der sich auf die Netzentgelte beziehenden Regelung nicht zur Anwendung, sofern der Kunde im Vertrag die Netznutzung als integralen Bestandteil des Vertrages abgewählt hat.

9.1.4 Kommt an der Verbrauchsstelle des Kunden ein Doppeltarifzähler bei der Verbrauchsmessung zum Einsatz, ist der Übergangspreis, der Verbrauchspreis und der Börsenverbrauchspreis auf die Summe des von beiden Zählwerken erfassten Verbrauchs anzuwenden. Liefert der an der Verbrauchsstelle des Kunden eingesetzte Zähler nur einen Verbrauchswert für die Abrechnung, wird bei einem Vertrag, der mehrere zeitabhängige Verbrauchspreise vorsieht, der gesamte Verbrauch des Kunden nach dem zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden höchsten Verbrauchspreis abgerechnet.

9.2 Zusätzlich zu den Nettopreisen nach Ziff. 9.1.1 und Ziff. 9.1.2 stellt die TEAG dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung.

9.3 Soweit nicht § 41 Abs. 6 EnWG einschlägig ist, erfolgt die Anpassungen des vertraglichen Netto-Grundpreises und Netto-Verbrauchspreises durch die TEAG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die TEAG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Grundpreises und Netto-Verbrauchspreises nach Ziff. 9.1.1 und – soweit anwendbar – nach Ziff. 9.7 (kurz: „vertragliche Kosten") maßgeblich sind. Die TEAG ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d.h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der TEAG, ist der vertragliche Netto-Grundpreis und/oder Netto-Verbrauchspreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der TEAG in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die TEAG ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Grundpreises und des Netto-Verbrauchspreises durch die TEAG dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die TEAG zur Folge haben.

9.4 Anpassungen des vertraglichen Netto-Grundpreises und Netto-Verbrauchspreises nach Ziff. 9.3 sind nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die TEAG dem Kunden die Preisänderung mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden brieflich, in Textform oder über das Online-Kundenportal bzw. die Kundenportal-App zu den in Ziff. 20 geregelten Bedingungen mitteilt. In der Mitteilung hat die TEAG den Kunden dabei unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang darüber zu informieren, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisanpassung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise.

9.5 Ändert die TEAG die Preise nach den Ziffern 9.3 bis 9.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisanpassung betroffen wird. Die TEAG wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisanpassungsmitteilung nach Ziff. 9.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen.

9.6 Die TEAG nimmt mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziff. 9.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 9.3 bis 9.5.

9.7 Die Ziffern 9.3 bis 9.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die TEAG wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die TEAG an den Kunden entgegensteht. Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der TEAG mit dem Kunden zugeordnet werden kann.

9.8 Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.teag.de zu finden.

10 entfällt

11 Vorauszahlungen

11.1 Die TEAG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die TEAG den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die TEAG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziff. 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die TEAG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die TEAG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die TEAG in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13 Abrechnung

Der Stromverbrauch wird monatlich nach Maßgabe der §§ 40 – 40c EnWG abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen werden auf Wunsch des Kunden nur in begründeten Fällen erteilt; sie sind kostenpflichtig.
Rechnungen und andere Mitteilungen werden bei postalischen Versand an die letzte vom Kunden benannte Anschrift, abweichende Rechnungsanschrift bzw. bei digitalem Versand an die letzte bekannte E-Mail-Adresse versandt. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse und Anschrift (und ggf. abweichenden Rechnungsanschrift) der TEAG unverzüglich mitzuteilen.

14 Vertragsstrafe

14.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die TEAG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

14.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

14.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 14.1 und 14.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

15 Zahlung und Verzug

15.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der TEAG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2) sofern
   a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
   b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

   und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die TEAG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

15.3 Gegen Ansprüche der TEAG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

16.1 Die TEAG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den NB unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag und den Allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. § 41f EnWG mit den Regelungen über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

16.2 Für Verträge mit Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 57 EnWG sind, gilt § 41f EnWG analog.

17 Gewährung von Boni/Neukundenbonus

17.1 Anspruch auf Gewährung eines Neukundenbonus hat der Kunde nur, wenn die Belieferung auf Basis des Vertrages, für den er vereinbart wurde, für mindestens volle sechs Monate erfolgt. Der Anspruch besteht ferner nur, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle von einem anderen Lieferanten mit Strom versorgt wird und der Kunde seit mindestens drei Monaten kein Stromkunde der TEAG war.
Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf von sechs Belieferungsmonaten beendet, weil er von seinem Sonderkündigungsrecht wegen einer einseitigen Anpassung der Vertragsbedingungen bzw. der Preise Gebrauch macht, erhält der Kunde den Neukundenbonus, und zwar unabhängig von der Dauer der Belieferung in der vollen Höhe. Gleiches gilt, sofern die TEAG den Vertrag vor Ablauf von sechs Belieferungsmonaten beendet, es sei denn, die Kündigung der TEAG erfolgt aus einem wichtigen Grund.

17.2 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vertraglich vereinbarter, von der TEAG einmalig gewährter Bonus dem Kunden spätestens nach Ablauf von sechs Belieferungsmonaten mit der dann folgenden Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wurde der Bonus von der TEAG bereits in einer Rechnung dem Kunden gewährt, die vor Ablauf von 12 Belieferungsmonaten erteilt wurde, und stellt sich später heraus, dass die Voraussetzung für die Gewährung des Bonus doch nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, den Bonus zurückzugewähren.

17.3 Vertraglich vereinbarte wiederkehrende Boni werden dem Kunden durch die TEAG auf dessen Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Umfasst die jeweilige Verbrauchsabrechnung einen Abrechnungszeitraum von weniger als zwölf Monaten, erfolgt die Gutschrift eines wiederkehrenden nicht verbrauchsabhängigen Bonus in der Rechnung taganteilig.

17.4 Zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Boni ist die TEAG berechtigt, im erforderlichen Maße auch einen Datenabgleich mit Daten eines früheren zwischen dem Kunden und der TEAG geschlossenen Vertragsverhältnisses vorzunehmen.

18 Streitbeilegungsverfahren

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die TEAG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der TEAG. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die TEAG auf die Möglichkeit für Verbraucher des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die TEAG ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
Über die in den von §§ 111a, 111b EnWG erfassten Fälle hinaus ist die TEAG nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.

19 Sonstiges/Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel

19.1 Die TEAG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z. B. zur Zählerablesung, zum Zählerwechsel, zur Sperrung) Dritter bedienen.

19.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der TEAG mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

19.3 Der Kunde bevollmächtigt die TEAG, beim bisherigen NB bzw. MSB Informationen einzuholen, die es der TEAG ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.

19.4 Die TEAG ist berechtigt, insbesondere für Zwischenrechnungen nach Ziff. 13.1 Satz 4, Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses sowie den Versuch der Sperrung des Anschlusses und die Wiederherstellung der Versorgung pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der TEAG zu der Stromgrundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigefügt sind. Sie sind auch auf der Internetseite der TEAG veröffentlicht.
Die TEAG ist ferner berechtigt, Kosten die ihr im Zusammenhang mit einer das Konto des Kunden betreffenden SEPA-Lastschrift, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), oder die der TEAG für eine notwendige Ermittlung einer neuen Anschrift des Kunden entstehen, an den Kunden weiterzuberechnen.

19.5 Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.

19.6 Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

20 Online-Kundenportal und Kundenportal-App der TEAG/ Online-Kommunikation

20.1 Über ein Online-Kundenportal und eine Kundenportal-App bietet die TEAG dem Kunden einen kostenlosen Service an, der für den Kunden den Umgang mit seinen Lieferverträgen einfacher und bequemer macht. Der Kunde kann im Rahmen dieses Service rund um die Uhr unter anderem Rechnungen einsehen, sich Abrechnungsinformationen anzeigen lassen, Nachrichten und Dokumente in elektronischer Form (pdf-Dateien) aus dem persönlichen Postfach abrufen, Produktwechsel vornehmen, Zählerstände mitteilen, Kundendaten und Abschläge ändern sowie SEPA-Lastschriftmandate erteilen bzw. ändern. Der Zugriff ist durch ein Passwort geschützt. Die Übermittlung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (SSL-Verbindung). Zur Nutzung des Service über das Online-Kundenportal bzw. die Kundenportal-App benötigt der Kunde unter anderem eine gültige E-Mail-Adresse. Sollte sich die E-Mail-Adresse des Kunden ändern, so muss er diese mit der hierfür angebotenen Funktion im Online-Kundenportal bzw. in der Kundenportal-App unverzüglich neu hinterlegen.
Näheres ist in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Online-Kundenportals und die Kundenportal-App der TEAG geregelt.

20.2 Die TEAG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt und auf Wunsch des Kunden verpflichtet, den Zugang zum Service zu sperren. Eine Zugangssperre kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht oder der TEAG bekannt wird, dass die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse nicht (mehr) gültig ist.

20.3 Über den aktiven Zugang zum Online-Kundenportal und/oder zur Kundenportal-App kann die TEAG den gesamten Schriftwechsel mit dem Kunden, einschließlich der Mitteilung von Preisänderungen, in elektronischer Form führen. Dazu stellt die TEAG Rechnungen und sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehenden Dokumente über diesen Kommunikationsweg bereit, die vom Kunden unter der Funktion „Postfach" abgerufen werden können; gleichzeitig informiert die TEAG den Kunden per E-Mail über den neuen Posteingang und die Art des soeben hinterlegten Dokuments. Der Kunde verzichtet auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch die TEAG. Das Recht des Kunden, mit der TEAG auf anderem Weg, als elektronisch, in Kontakt zu treten und einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
Die TEAG behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, alternativ per Post zu versenden.

20.4 Ist der TEAG eine aktuelle E-Mail-Adresse des Kunde bekannt, kann die Versendung von Dokumenten, welche die Vertragsanbahnung und -abwicklung betreffen, an diese E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Die TEAG stellt sicher, dass in diesen Fällen die gesamte E-Mail-Kommunikation per transportverschlüsselter E-Mail erfolgt.

Ergänzende Bedingungen

der TEAG Thüringer Energie AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“[1)]

I. Kündigung (zu § 20 StromGVV)
Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:
a) Kundennummer,
b) Datum des Auszuges,
c) neue Rechnungsanschrift,
d) Zählernummer,
e) Zählerstand.

II. Zählerablesung
Ist die Verbrauchsstelle nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, hat der Kunde der TEAG zu Beginn der Belieferung durch die TEAG, zum Ende des jeweiligen Abrechnungsturnus und zum Vertragsende unverzüglich einen von ihm abgelesenen Zählerstand mitzuteilen. Der Zeitpunkt der turnusmäßigen Ablesung wird dem Kunden – in der Regel vor Lieferbeginn und nach Änderung des Abrechnungsturnus – mitgeteilt.

III. Vorauszahlung, Vorkassensystem (zu § 14 StromGVV)
1. Umstände, die nach § 14 StromGVV die TEAG Thüringer Energie AG dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:
   a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
   b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
   c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.
2. Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die TEAG Thüringer Energie AG zu leisten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

IV. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)
1. Zahlungen haben auf das von der TEAG Thüringer Energie AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der TEAG Thüringer Energie AG.
3. Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber der TEAG Thüringer Energie AG auf folgende Weisen erfüllen:
   a) durch Überweisung oder
   b) durch Lastschrifteinzugsverfahren.
4. Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von der TEAG Thüringer Energie AG angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der TEAG Thüringer Energie AG in folgender Höhe zu erstatten:

a) Mahnung Standardlastprofilkunde	2,50 EUR
b) Mahnung Kunde mit registrierender Leistungsmessung	5,00 EUR
c) Vorortinkasso	102,83 EUR

V. Ankündigung des Lastschrifteinzugsverfahrens gegenüber Zahler
Soweit das Lastschrifteinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, übernimmt der Kunde bei einem abweichenden Zahler die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

VI. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)
1. Für die Unterbrechung der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:
   a) Auftrag zur Unterbrechung der Versorgung beim Netzbetreiber (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung) 85,77 EUR
   b) Unterbrechung der Versorgung
      - Standardlastprofilkunde 100,06 EUR
      - Kunde mit registrierender Leistungsmessung 153,47 EUR

      Bei physischer Unterbrechung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
   c) Nachsperrung infolge einer widerrechtlichen Stromentnahme 128,25 EUR
      Bei physischer Nachsperrung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
2. Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:
   - Standardlastprofilkunde 101,59 EUR*
   - Kunde mit registrierender Leistungsmessung 168,39 EUR*

   Bei physischer Wiederherstellung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

   Die Kosten der Wiederherstellung sind der TEAG Thüringer Energie AG im Voraus zu erstatten.

VII. Sonstige Leistungen/Kostenerstattung
1. Für auf Kundenwunsch erstellte unterjährige zusätzliche Abrechnungen (Zwischenrechnung) hat der Kunde der TEAG jeweils 18,23 EUR* zu erstatten.
   Wünscht der Kunde die Übersendung einer zusätzlichen Rechnungskopie, hat er der TEAG hierfür 5,00 €* zu erstatten.
   Muss auf Verlangen des Kunden die Korrektur einer von der TEAG erstellten Verbrauchsabrechnung aus einem Grund erfolgen, den der Kunde verschuldet hat (z. B. Verletzung der Pflicht zur Selbstablesung), hat der Kunde der TEAG je Korrektur 40,00 €* zu erstatten.
2. Wird im Rahmen der Abwicklung des Lieferverhältnisses eine Ermittlung der aktuellen Anschrift des Kunden notwendig, weil dieser es verabsäumt hat, seine neue Anschrift der TEAG rechtzeitig mitzuteilen, ist der Kunde verpflichtet, die der TEAG dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

VIII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
Alle mit * gekennzeichneten Kostenpositionen der Punkte IV., VI. und VII. sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für alle weiteren Kostenpositionen besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

IX. Kostennachweis
Der Nachweis geringerer Kosten aus den Punkten IV., VI. und VII. bleibt dem Kunden gestattet und auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

X. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen
1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.05.2026.
2. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die TEAG Thüringer Energie AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
   Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der TEAG Thüringer Energie AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der für die TEAG Thüringer Energie AG gültige Verhaltenskodex ist unter www.teag.de einseh- und abrufbar.

1) Stand: 01.05.2026